

Vereinssatzung

der

SCHÜTZENGILDE
KRAUTGARTEN
PASING 1953 e.V.





SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützengilde Krautgarten 1953 e.V.

und hat seinen Sitz in

München-Pasing

Der Verein ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Jugendordnung an. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Der Verein ist eingetragen unter der Nr. 10670 beim Amtsgericht München.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet, über einen guten Leumund verfügt und das 12. Lebensjahr vollendet hat. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht es nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) Durch Ausschluß. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grobe Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluß entscheidet das Schützenmeisteramt. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig durch Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.



Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Wahl- und Stimmrecht und kann selbst gewählt werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung der festgesetzten Beiträge gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (Schützenmeister)
2. Schützenmeisteramt
3. Mitgliederversammlung

Zu 1:

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand (1. und 2. Schützenmeister). Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Zu 2:

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister (der identisch mit dem 1. und 2. Vorstand ist), dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportleiter und dem Jugendsportleiter.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Mehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3:



Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte :

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) der Sportleiter
- c) des Schriftführers
- d) des Kassiers über den Jahresabschluß
- e) der Revisoren, mit Antrag auf Entlastung des Schützenmeisteramtes.

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes

3. Nach Ablauf der Wahlperiode:

Wahl des Vorstandes und des Schützenmeisteramtes

Wahl der Revisoren

4. Satzungsänderungen

5. Anträge und Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister (1. Vorstand) eingereicht wurden. Spätere nur, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder das verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die



sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes, gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Als Revisoren wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und den Jahresabschluß auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibt, dem Bayerischen Sportschützenbund mit Sitz in München übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.



Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der ordentlichen
Jahreshauptversammlung am 15.1.1983 im Vereinslokal Pippinger Hof in München-
Pasing.

1. Alfred Kallene
2. u. a. John Wulb
3. R. Daggernat
4. P. Stippel
5. Manfred Stippel
6. G. Schläger ... G. K. ...
7. Karl Heinz Buehner

Raum für Beglaubigungsvermerk:

SCHÜTZENGILDE
KRAUTGARTEN
PASING 1953 e.V.



Mitglied des BSSB

Eingetragen im Vereins-Register unter Aktenzeichen:

VR. 10670 am 31. März 1983

München, den 31. März 1983

Amtsgericht München, Registergericht

Leuchel

Rechtspfleger